

SATZUNG
Des Ärztevereins Gelsenkirchen e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ärzteverein Gelsenkirchen“. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2
Zwecke des Vereins

Der Ärzteverein setzt sich die Aufgabe, unter den in Gelsenkirchen tätigen Ärztinnen und Ärzten zur Pflege der Berufseintracht, zur Wahrung der berufspolitischen Interessen und zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung beizutragen.

§ 3
Mitgliedschaft

In Gelsenkirchen tätige Ärztinnen und Ärzte werden ordentliche Mitglieder des Vereins, wenn ihr Aufnahmeantrag von den Vereinsmitgliedern mehrheitlich befürwortet wird.

Voraussetzung für die Aufnahme der Antragsteller*in ist, dass er/sie das aktive und passive Wahlrecht zur Ärztekammer besitzt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und nicht aus einem anderen Ärzteverein ausgeschlossen ist.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein vorgeschlagen und beschlossen.

§ 4
Aufnahme

Die Antragsstellung als Vereinsmitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. In der auf den Antrag folgenden Sitzung wird nach vorheriger Berichtserstattung durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag entschieden. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes auf geheime, schriftliche Abstimmung muss so verfahren werden.

Erhält der Antragsteller*in nicht die Mehrheit der Stimmen, so kann die Aufnahme erst nach Jahresfrist erneut beantragt werden.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei außerordentlichen Ausgaben kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen, die auf alle ordentlichen Mitglieder gleichmäßig zu verteilen ist. Jedoch ist für angestellte Ärzt*innen und Assistenzärzt*innen ein geringerer Beitrag festzusetzen.

Im Übrigen können Beitragsermäßigungen auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden. Die Beiträge sind, soweit sie nicht gestundet sind, bis zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Bis dahin nicht gezahlte Beiträge werden durch eine erteilte Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:

1. durch freiwilligen Austritt infolge Verziehens oder durch schriftliche Erklärung. Eine schriftliche Austrittserklärung ist nur wirksam zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

2. durch zwangsweisen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach Anhören des Ehrenrates und bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Austritt erlischt der Anspruch an das etwaige Vereinsvermögen.

§ 7

Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Dem Vorstand ist ein Beirat von 3 Mitgliedern zugeordnet, der in Gemeinschaft mit ihm die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er hat Sitz und Stimme in allen Vorstandssitzungen.

Es können nur solche Kolleg*innen gewählt werden, die ihre Zustimmung dazu gegeben haben und in Gelsenkirchen tätig sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 4 Jahre durch offene und direkte Wahl bei den 5 Vorstandsmitgliedern; die absolute Mehrheit bzw. die Stichwahl entscheidet bei ihnen. Auf Antrag ist die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen.

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt in der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Jahres.

Die Wahl der 3 Beiratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. An die Stelle von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, die im Laufe der Amtszeit ausscheiden, werden für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung andere gewählt.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein in dessen Auftrag gerichtlich.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen und leitet sie. Er ist befugt, jederzeit die Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung zu berufen und dazu verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied es verlangt.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Der Schriftführer führt den Sitzungsbericht, bringt einen Auszug aus diesem auf der Einladung zur nächsten Versammlung zur Kenntnis der Mitglieder und besorgt alle schriftlichen Geschäfte.

Der Kassenwart führt die Kasse des Vereines. Er legt in der ersten Sitzung des Jahres einen Etat für das neue Jahr vor und beantragt Entlastung für das alte Jahr nach Prüfung durch 2 Kassenprüfer*innen, die die Versammlung wählt.

§ 9

Versammlung

Der Verein hält mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Versammlung ab. Die Einladungen zu Versammlungen müssen vom Schriftführer mindestens 7 Tage vorher an die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 10

Außerordentliche Versammlung

Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, im Ausnahmefall vom Vorsitzenden allein. Dieser ist dazu verpflichtet auf den schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

Die Einberufung hat in einem solchen Fall umgehend nach Eingang des Antrages unter Angabe von Zweck und Gründen zu erfolgen.

§ 11

Beschlussfassung und Abstimmung

Zur Abstimmung können nur Gegenstände der Tagesordnung gelangen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet über die Gültigkeit eines Beschlusses; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse über Änderungen der Satzungen ist 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden, für den Beschluss einer Auflösung des Vereins 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Gegenstände der Tagesordnung, zu deren Erledigung die nötige Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden war, werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen, wenn die Tagesordnung den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung enthält.

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 ständigen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, welche auf die Dauer von 4 Jahren im Anschluss an die regelmäßige Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl erforderlich.

Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Kein Mitglied darf sich bei Beschlüssen der Abstimmung enthalten.

Die Verhandlungen vor dem Ehrenrat sind vertraulich, die Beschlüsse werden der Versammlung vorgelegt.

Gegenstände der Verhandlungen des Ehrenrates sind:

1. Regelung von Streitigkeiten persönlicher Art zwischen Vereinsmitgliedern,
2. unkollegiales, standeswidriges, unwürdiges unehrenhaftes oder hinsichtlich der Ehrenhaftigkeit zweifelhaft erscheinendes Verhalten der Vereinsmitglieder.

Der Ehrenrat erkennt auf:

- a) Freispruch,
- b) verweisende Belehrung,
- c) Verwarnung vor dem Ehrenrate,
- d) zeitweiligen oder dauernden Ausschluss aus dem Verein,
- e) Mitteilung an die Vereinsversammlung.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die ordentliche Versammlung innerhalb 14 Tagen frei.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verfügungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Unfolgsamkeit wird als unwürdiges Verhalten durch ehrenrätliche Erkenntnis geahndet.

Bei Vergehen, die unter die Gerichtsbarkeit des Berufungsgerichtes fallen, ist diesem Mitteilung zu machen.

Anträge auf ehrenrätliches Verfahren sind dem Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende versammelt den Ehrenrat möglichst bald, wenn möglich innerhalb von 8 Tagen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist dem Antragsteller eine kurze Mitteilung über das Ergebnis zu machen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins beschließt über die Verwendung des Vermögens die letzte Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsordnung

Die Verhandlungen geschehen in folgender Weise:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des letzten Sitzungsberichtes
3. Aufnahme der Liste der Anwesenden
4. Geschäftliche Mitteilungen durch die Vorstandsmitglieder
5. Erledigungen der weiteren Tagesordnung in der angegebenen Reihenfolge
6. Abänderungen in der Reihenfolge kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung der Versammlung machen.
7. Der Vorsitzende erteilt den einzelnen Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Außer der Reihenfolge wird das Wort zunächst zur Geschäftsordnung, dann zur tatsächlichen Berichtigung, so dann zur Fragestellung erteilt. Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Besprechung das Wort erteilt.
8. Der Antrag auf Schluss der Besprechung kann zu jeder Zeit gestellt werden. Falls er durch wenigstens 3 Mitglieder unterstützt wird, ist er sofort, nachdem der derzeitige Redner zu sprechen aufgehört hat, zur Erledigung zu bringen. Zum Schlussantrag kann nur ein Redner für und einer gegen ihn zugelassen werden. Nach Annahme des Schlussantrages darf nur noch dem Berichterstatter und dem Antragsteller das Wort erteilt werden.
9. Der Vorsitzende gibt eine kurze Zusammenfassung und teilt die Fragestellung mit, wobei die Frage so gestellt wird, dass ein einfaches Bejahen oder Verneinen die Sache erledigt.
10. Über Vertagungsanträge muss in jedem Falle zuerst abgestimmt werden. Die Reihenfolge der Abstimmung über alle anderen Anträge ist durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Die weitgehendsten Anträge werden zuerst zur Abstimmung gestellt. Im Falle des Widerspruches hat die Versammlung zu entscheiden.
11. Die Abstimmung regelt sich nach § 11.
12. Anträge während der Besprechung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
13. Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.